

## Planzeichnung Teil A

Es gilt die BaunVO 1990

A

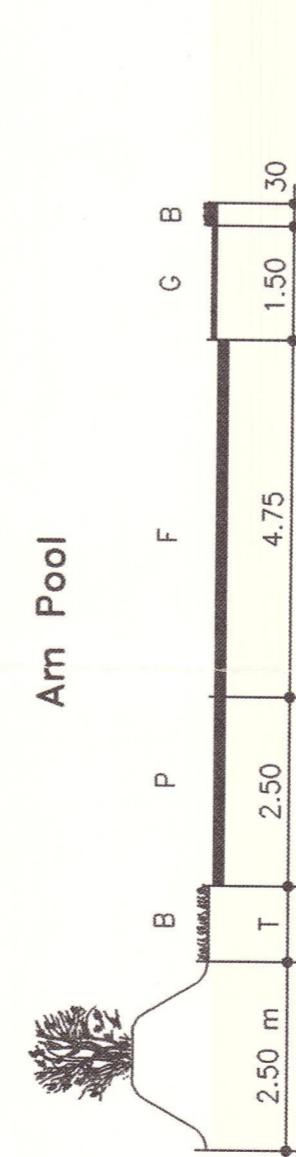
## SATZUNG DER GEMEINDE WEDDINGSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEIET "WESTLICH DER STRASSE AM POOL UND NÖRDLICH DER WESTLICHEN BEBAUUNG DER STRASSE AM POOL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schlesw.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.01./99 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet "westlich der Straße Am Pool und nördlich der westlichen Bebauung der Straße Am Pool" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan  
Kreis Dithmarschen · Gemeinde Weddingstedt · Gemarkung Weddingstedt · Flur 5 · Maßstab 1:1000



## Strassenprofile



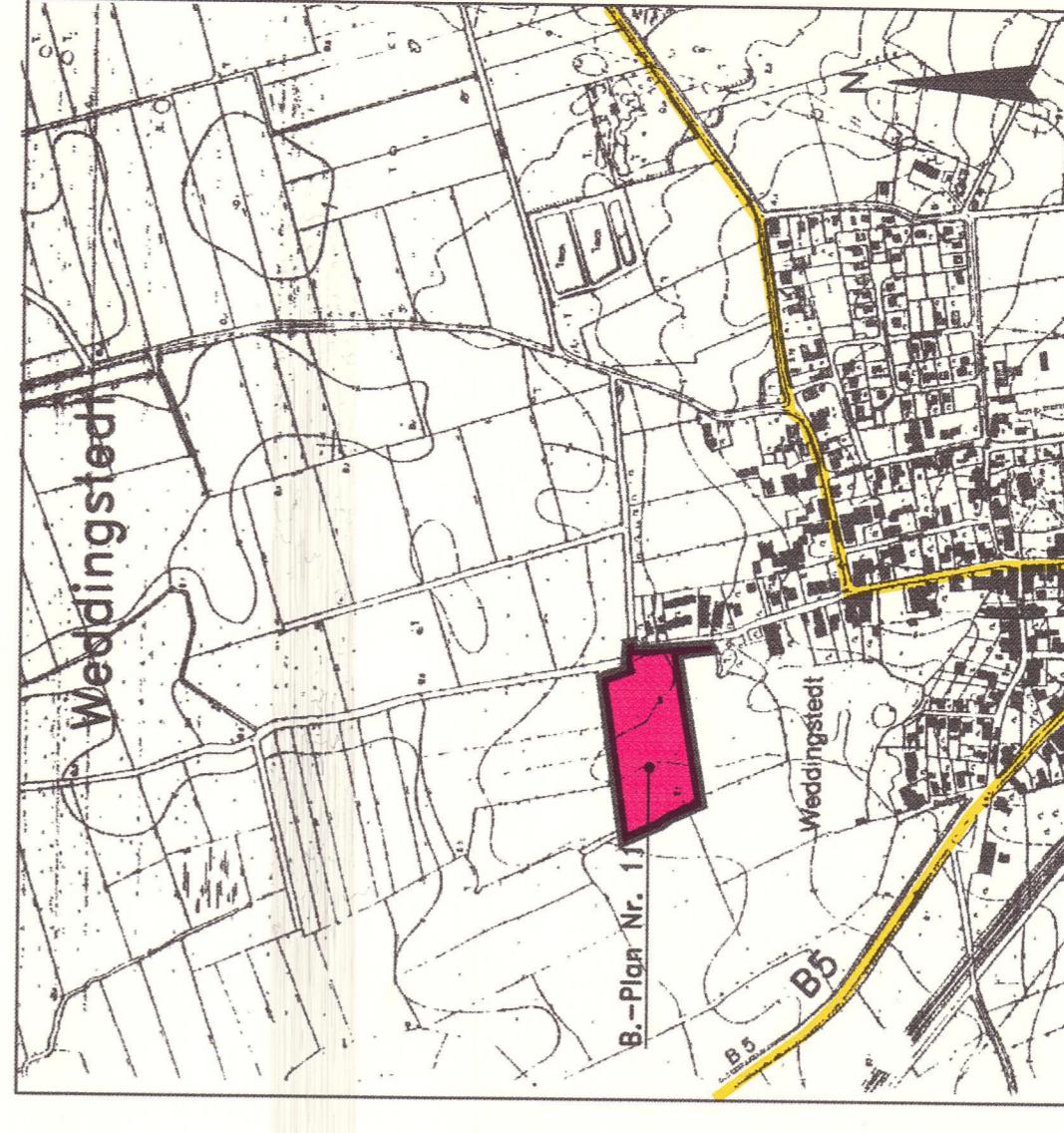
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.01.1997, sowie die geometrischen Festlegungen der örtlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Wuslong an den amtiellen Bekanntmachungstitel vom 13.01.1997 bis zum 06.02.1997.
- Die öffentliche Bekanntmachung noch § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.01.1997 durchgeführt worden.
- Die künftige Bürgerbeliebung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind mit Schreiben vom 23.01.1997 zur Ansage einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 09.01.1997 den Entwurf der des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslieferung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben, in der Zeit vom 23.01.1997 bis zum 06.02.1997 während der Dienststunden von jedem Bürgern, der sich in dem Gebiet befindet, angelegen. Die öffentliche Auslieferung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslieferung von jedem Bürgern schriftlich oder zu Post oder telephonisch bekannt gemacht werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Ergebnisse ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.01.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Bebauung kann im Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.01.1997 geplant.

Weddingstedt, den 23. Juni 1998  
Bürgermeister

## Zeichenerklärung Festsetzungen

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.-H.)  
Satteldach  
Flachdach bei untergeordneten Nebengebäuden und Anbauten bis max. 30 m<sup>2</sup> Grundfläche  
5°-20°  
Dachneigung:  
-Dachrindeckung:  
-Außenwände:  
-Prollplatten beschichtet  
-Verbundmauerwerk mit Teilsteinen bis 20% in anderen Materialien  
-Hölzerne Gurt- und Grundstücksfeststellungen
5. Höhen der Baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 BauNVO)  
Satteldach  
Die Oberfläche des Erdgeschossfußbodens (Sozialküche im Rohbau) darf im Bereich der Feuerstelle, für einen Teilbereich der Gebäude, die nicht direkt an der Raumdecke anliegen, 10m über OK der Gebäudenoberfläche um eine Zulassung (z.B. Phosten mit breitem Rosettengittersteine usw.)  
Befestigungen des Überbauboden sind unzulässig.
6. Knickschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Im Bereich der vorhandenen Knicke an der Straße Am Pool, sind an dem Grundstück eines Streifen von 2m vom Knickefuß keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen zulässig.  
Die max. Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe) darf 10m über OK des Erdgeschossfußbodens nicht überschreiten.
7. Knickstellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachtraufe) darf 4 m über Erdgeschossfußboden nicht überschreiten.  
5.2 Firsthöhe
8. Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)  
Die Flächen für Mahndromen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung einer Natur und Landschaft sind zum Sondergebiet durch Holzzäune einzufriedigen.
9. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 o BauGB)  
Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen noch § 9 Abs. 1 Nr. 25 o BauGB sind mit kleinräumig, standortgerechten Bäumen und Sträuchern und Einzelbäumen zu Pflanzen.

## Übersichtsplan M. 1 : 10000



## TEXT TEIL B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)  
- SO Reiterhof – (§ 11 BauNVO)  
Das Sondergebiet – Reiterhof – dient vorwiegend dem Reitsport.  
- eine wettkampfgerade Reithalle mit max. 200 Zuschauerpösten,  
- Anlagen und Einrichtungen für eine wettkampfgerade Reithalle (Außenanlage),  
- Anlagen und Einrichtungen für die Unterbringung von max. 40 Pferden  
Ausloben:  
- max. 2 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebspersonen, die dem Betrieb zugordnet sind,  
- Einrichtungen zum Verkauf von Artikel, die dem Pferdesport dienen (Laden),  
- eine dem Betrieb dienende Schank- und Speisewirtschaft mit max. 16 Sitzplätze (Café),  
- im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind nur Gebäudeflügel erlaubt.  
- eine dem Betrieb dienende Schank- und Speisewirtschaft mit max. 45 m<sup>2</sup> nicht überbaute Fläche (Café),  
- im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind 40 m Länge von max. 85 m in einer Breite (tiefe) von max. 40 m zulässig.
2. Abweichende Bauweise (a) – (§ 22 Abs. 4 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)  
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfächeln ist eine wettkampfgerade Reithalle zulässig.
3. Überbaubare Grundstücksfächeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)  
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfächeln ist eine wettkampfgerade Reithalle zulässig.

## Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Weddingstedt

Für das Gebiet "westlich der Straße Am Pool und nördlich der westlichen Bebauung der Straße Am Pool"

Weddingstedt, den 23. Juni 1998  
Bürgermeister